

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



Der Landrat

als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Herrn
Bürgermeister
Knut vom Boverl
-persönlich o.V.i.A.-
Postfach 1665
42760 Haan

So 9 02.02.2011

Anlage zu TOP 4

(Vorlage 32-1/002/2011)

Kämmerei
Kommunalaufsicht

Ihr Schreiben
Aktenzahlen
Datum

vom 06.01.2011
20-32 BL/11-2011
18.01.2011

Ankunft ortsteil Herr Blesewinkel
Zimmer 1.206
Tel. 02104_98_ 1441
Fax 02104_98_ 4403
E-Mail Andreas.Blesewinkel@Kreis-Mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Annahme das Aktenzeichen an.

Beanstandung eines Beschlusses des Sozialausschusses der Stadt Haan vom 08.12.2010 durch den Bürgermeister der Stadt Haan gem. § 54 Abs. 3 GO NRW:

„Einführung einer Beschlusskontrolle für den Bereich des Sozialausschusses und Empfehlung an den Rat, die Beschlusskontrolle in die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Haan einzuführen“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister vom Boverl,

mit Schreiben vom 06.01.2010 bitten Sie mich um kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur beabsichtigten Beanstandung der o.g. Beschlussfassung des Sozialausschusses der Stadt Haan vom 08.12.2010.

Zunächst möchte ich mein Befremden darüber zum Ausdruck bringen, dass mein an die Stadt Ratingen gerichteter Bescheid vom 09.07.2010 nunmehr (unter Hinweis auf den sich Ihrer Einschätzung nach allenfalls marginal unterscheidenden Ratinger Sachverhalt) als Begründung bzw. (Rechts-) Grundlage der öffentlichen Sozialausschusssitzung am 02.02.2011 dienen soll.

Ungeachtet der Tatsache, dass es sich hierbei um behördeninternen Schriftverkehr handelt, ist insbesondere hervorzuheben, dass kommunalaufsichtliche Entscheidungen grundsätzlich den besonderen Umständen und Gegebenheiten des Einzelfalls geschuldet sind. Die vollinhaltliche Veröffentlichung meiner hier in Rede stehenden, konkreten Einzelfallentscheidung halte ich daher für nicht angezeigt. Die beabsichtigte Vorgehensweise wäre zudem im Vorfeld mit den beteiligten Akteuren zunächst zu vereinbaren gewesen.

Unter Berücksichtigung der abweichenden Ausgangslage und meiner hieraus letztlich resultierenden kommunalaufsichtlichen Entscheidung im Fall der Stadt Ratingen vom 09.07.2010 gem. § 54 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW (vgl. S. 2, Ziff. 1-4) kann ich Ihnen mitteilen, dass meine vgl. rechtliche Bewertung grundsätzlich fortbesteht, und vom Tenor her auf den mir bekannt gegebenen Sachverhalt der Stadt Haan Anwendung finden kann. Die im Sozialausschuss der Stadt Haan am 08.12.2010 beschlossene „Einführung einer generellen Beschlusskontrolle“ ist insofern unter rein formal juristischen Gesichtspunkten ebenfalls nicht mit den kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben der GO NRW zu vereinbaren.

Dienstgebäude
Düsseldorfer Str. 28
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0

Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000304
BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43



Auf die Möglichkeiten einer *freiwilligen* Einführung einer Beschlusskontrolle wird verwiesen. In diesem Zusammenhang sollte Ihre diesbezüglich signalisierte Bereitschaft - entsprechend Ihren Ausführungen vom 06.01.2011 - den politischen Entscheidungsträgern im Rahmen der anstehenden Beratungen im Sozialausschuss am 02.02.2011 mitgeteilt bzw. signalisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hendele